

vom 23. Dez. 800 (MG. Conc. II 1, 226 f.) eine Fälschung aus der Mitte des 9. Jh.s und deren Quelle ein gefälschter Brief Sixtus' III. in den pseudo-isidorischen Dekretalen (Hinschius S. 561—5) ist. Die wahren Worte Leos überliefert der Liber Pont. (Duchesne II S. 7); diese sind jedoch kein Reinigungseid, sondern nur eine Feststellung seiner Unschuld. K. R.

G. Fransen, *La date du Décret de Gratien*, RHE. 51 (1956) 521—531, setzt sich mit A. Vetulani auseinander, der das *Decretum Gratiani* um 1111 datieren möchte. R. M. K.

C. R. Cheney, *Decretals of Innocent III in Paris*, B. N. ms. lat. 3922 A, *Traditio* 11 (1955) 149—162, weist auf 95 Dekretalen hin, die aus den ca. 3000 Stücke umfassenden Jahren 1—10 der Innozenz-Register (Vat. Reg. 4, 5, 7, 7 A) genommen sind und die auch Stücke aus dem hier verlorenen Material der Jahre 3 und 4 enthalten.

J. A. Lefèvre, *Le vrai récit primitif des origines de Cîteaux est-il l'Exordium Parvum?*, *Le Moyen Age* 61 (1955) 79—120 und 329—361, kann feststellen, daß das aus 8 Urkk. und 11 literarischen Texten bestehende E. P. aus Anlaß der zweiten Kodifikation des Cisterzienserrechtes 1151 verfaßt wurde. Die hier enthaltenen Urkk. verdienen Vertrauen, die literarischen Texte sind dagegen erst um die Mitte des 12. Jh. aus apologetischen Gründen gegenüber Angriffen aus benediktinischen Kreisen entstanden. Hingegen ist das 1119 anläßlich der ersten Kodifikation cisterziensischen Rechtes verfaßte *Exordium Cistercii* eine verlässliche Quelle.

L. Kern, *A propos des lettres d'indulgence collectives concédées au concile de Wurzburg de 1287*, Schweiz. Beitr. z. allgem. Gesch. 13 (1955) 111—129, zeigt, daß gewisse Besonderheiten der auf der „letzten deutschen Nationalsynode“ verfaßten Ablassbriefe auf die Heranziehung öffentlicher Schreiber zurückgehen. K. R.

Paulus Volk, *Die Generalkapitels-Rezesse der Bursfelder Kongregation*, I. Bd. (1458—1530), Siegburg 1955, Respublica-Verlag, X u. 544 S. — Nachdem S. van der Woude (1953) die Kapitelbeschlüsse der Windesheimer Augustinerreformkongregation bis zum Jahre 1611 veröffentlicht hat, wird hier der erste Teil einer schon lange erwarteten Edition der Generalkapitelsrezesse der Bursfelder Gemeinschaft vorgelegt, die im Gesamtplan bis zum letzten Generalkapitel des Jahres 1780 reichen soll und auf drei Bände berechnet ist. Daß die Ausgabe bei V., dem z. Zt. zweifellos ersten Kenner der Geschichte der Bursfelder Kongregation, in den besten Händen liegt, bedarf keines besonderen Wortes; über die nach Ausweis von Stichproben überaus verlässliche kritische Textedition der Kapitelakten hinaus, deren früheste der Jahre 1446—1457 leider in keiner Überlieferung erhalten sind, gibt V. einleitend eine mit einer sehr durchdachten Quellenauswahl illustrierte Geschichte der Institution des Generalkapitels (Satzungen, Reformen, Verlauf, Bericht eines Teilnehmers). H. F.

W. Metz, *Karolingische Güterinventare als Quellen zur Geschichte der althochdeutschen Hermeneumata*, Dte. Vjschr. f. Lit.wiss. und Geistesgesch. 29 (1955) 151—166, sucht, die jeweilige Auswahl, die die dem praktischen Leben dienenden Glossare, die Hermeneumata, aus den Güterverzeichnissen trafen, und die jeweils gegebenen Interpretationen für die Erkenntnis geistiger Strömungen in der Karolingerzeit nutzbar zu machen. K. R.